

Merkblatt

Garantienachweis mittels eines vom Treuhänder eröffneten Garantiekontos

Für einen Garantienachweis mittels eines vom Treuhänder eröffneten Garantiekontos sind die nachfolgenden Garantieunterlagen ausgefüllt und in amtlich beglaubigter Kopie oder als Original bei der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) zur Prüfung einzureichen:

1. **Treuhandvertrag** (Musterformular; siehe unten)
2. **Anlage „Garantiebeiträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zum Treuhandvertrag** (Musterformular; siehe unten)
3. **Bestätigung der kontoführenden Bank mit folgenden Informationen:**
 - Existenz und Art des Kontos (Hinweis: Weder ein Anderkonto noch ein sonstiges Fremdgeldkonto ist insolvenzsicher und daher als Garantienachweis im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 ElektroG nicht geeignet)
 - Namentliche Nennung des wirtschaftlich Berechtigten des Kontos (= Treuhänder; vgl. § 2 des Mustertreuhandvertrages)
 - Einzahlung des Garantiebeitrages
 - Fehlen jeglicher Kündigungsfristen, die eine sofortige Auszahlung hindern würden
 - Verzicht der Bank auf jegliche mögliche Einreden, insbesondere aber das AGB-Pfandrecht (vgl. § 4.2 des Mustertreuhandvertrages)

Zudem sind folgenden **Geräteinformationen** erforderlich:

- Bildmaterial (gerne in digitaler Form) zu den in Verkehr zu bringenden Elektro- und Elektronikgeräten, für welche die jeweilige Registrierung beantragt wird. Entscheidend ist, dass die Elektro- und Elektronikgeräte sowie die auf diesen aufgebrachte Markenbezeichnung deutlich erkennbar sind. Es genügt ein Bild je beantragter Registrierung (Marke und Geräteart)
- Informationen zur Verwendung bzw. Funktionsweise der Elektro- und Elektronikgeräte (Datenblätter, Bedienungsanleitung etc.).

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass

- die Nichtverwendung der unten beigefügten Formulare sowie
- die Nichtvorlage sämtlicher o.g. Unterlagen/Bildmaterials

regelmäßig zu einer längeren Bearbeitungszeit führen kann.

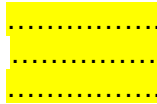
Die stiftung ear hält auf ihrer Homepage unter http://www.stiftung-ear.de/dokumente/leitfaeden_hilfen/garantienachweis/informationen/# sowie in den FAQs unter http://www.stiftung-ear.de/faq/garantie/index_ger.html weiterführende allgemeine Informationen zum Garantienachweis bereit.

Treuhandvertrag - Muster **(Kontoeröffnung durch den Treuhänder)**

Für „Umlage-Finanzierende“ Hersteller, Einzahlung auf Konto des Treuhänders

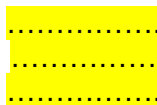
Treuhandvertrag zur Sicherstellung der Rücknahme- und Entsorgungsverpflichtung aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (im Folgenden „**ElektroG**“ genannt)

zwischen



(im Folgenden „**Hersteller**“ genannt)

und



(im Folgenden „**Treuhänder**“ genannt)

Präambel

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die auch in privaten Haushalten genutzt werden können (im Folgenden „**b2c-Geräte**“ genannt), sind nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ElektroG verpflichtet, jährlich mindestens eine insolvenz sichere Garantie gegenüber der zuständigen Behörde bzw. der „Gemeinsamen Stelle der Hersteller“ nachzuweisen. Die Garantie sichert die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von nach dem 23. November 2005 in Verkehr gebrachten b2c-Geräten im Garantiefall. Dieser Treuhandvertrag dient der Erfüllung der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ElektroG.

§ 1 Treugut, Garantiebtrag und Garantiefall

1.1 „Treugut“ (= Sicherungsgut) im Sinne dieses Vertrages ist der Gesamtgarantiebtrag, wie er sich aus den Anlagen „Garantiebträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zum Treuhandvertrag ergibt.

1.2 Der „Garantiebtrag“ je Marke und Geräteart ist das Produkt (in €) aus der Menge (in t) der während des Garantiegültigkeitszeitraums von bis zu 12 Monaten in Verkehr zu bringenden bzw. gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (je Marke und Geräteart) mit der ‚voraussichtlichen‘ Rücklaufquote (%-Anteil in Verkehr gebrachter Geräte) und den ‚voraussichtlichen‘ mittleren Entsorgungskosten (in €/t) am Ende der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer.

1.3 Der „Garantiefall“ tritt ein, wenn der letzte „Umlage-Finanzierende“ Hersteller (§ 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG) (einer Geräteart) aus dem Markt austritt oder in Insolvenz geht, d.h. wenn sein Marktanteil gleich 0% wird. Die Veränderung eines Marktanteils eines einzelnen Herstellers oder einer Haftungsgemeinschaft bedingt nicht den Garantiefall (vgl. auf der ear-Homepage unter http://www.stiftung-ear.de/faq/garantie/index_ger.html#fragen843).

1.4 Die Berechnung der jeweils erforderlichen Garantiebträge und die Bestimmung der Garantiegültigkeitszeiträume des Herstellers sind in der jeweiligen Anlage „Garantiebträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zum Treuhandvertrag ersichtlich.

1.5 Eine nachträgliche Änderung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere eine Abweichung der tatsächlich in Verkehr gebrachten Menge von der Registrierungsgrundmenge, hat eine nachträgliche Anpassung der Garantiebträge zur Folge (vgl. Regel ear 02-003 unter http://www.stiftung-ear.de/e47/e129/e1222/e1223/regeln1243/Garantiedaten_ger.pdf)

Treuhandvertrag - Muster **(Kontoeröffnung durch den Treuhänder)**

Für „Umlage-Finanzierende“ Hersteller, Einzahlung auf Konto des Treuhänders

§ 2 Kontoführung / Einzahlung der Garantiebeträge

2.1 Der Treuhänder hat bei [BANKNAME, STRAßE, PLZ, ORT, BLZ] („kontoführende Bank“) ein geeignetes Bankkonto mit der Kontonummer [KONTONUMMER] eingerichtet und unterhält dieses, insbesondere in seiner eigenen wirtschaftlichen Verantwortung. Geeignet im Sinne des Satzes 1 ist nur solch ein Konto, das im Garantiefall insbesondere den sofortigen Zugriff des Treuhänders auf den gesamten eingezahlten Garantiebtrag ermöglicht; dies schließt das Bestehen etwaiger Kündigungsfristen aus.

2.2 Der Hersteller hat die Garantiebeträge entsprechend der jeweiligen Anlage „Garantiebeiträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zum Treuhandvertrag auf das unter § 2.1 genannte Bankkonto des Treuhänders überwiesen oder bar einbezahlt. Die Garantiebeiträge gehen hierdurch rechtlich und wirtschaftlich in das Eigentum des Treuhänders über.

2.3 Die Einzahlung auf das Bankkonto des Treuhänders erfolgt zur Sicherstellung der zukünftigen Entsorgungskosten des in der jeweiligen Anlage „Garantiebeiträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zum Treuhandvertrag berechneten Garantiebeitrages je Geräteart und Marke für den ebenfalls in der jeweiligen Anlage zum Treuhandvertrag genannten Garantiegültigkeitszeitraum.

2.4 Die Verwendung der Zinsen kann separat zwischen den Parteien dieses Vertrages vereinbart werden, sofern die Garantiebeiträge in voller Höhe auf dem Bankkonto des Treuhänders erhalten bleiben.

§ 3 Pflichten des Herstellers

3.1 Der Hersteller optiert für seine ab dem 24.11.2005 in Verkehr gebrachten Geräte für die Berechnungsweise nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG („Umlagefinanzierung“).

3.2 Der Hersteller garantiert, den in der jeweiligen Anlage „Garantiebeiträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zum Treuhandvertrag genannten Garantiebeitrag über die Laufzeit dieses Vertrages einzuzahlen.

3.3 Der Hersteller ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf eines Garantiegültigkeitszeitraumes eine weitere Anlage „Garantiebeiträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zu diesem Treuhandvertrag für den neuen Garantiegültigkeitszeitraum je Marke und Geräteart auszustellen, wenn er weiterhin Geräte mit der Marke und der Geräteart in Verkehr bringt („Aktualisierung“). Die neue Anlage ist nach Kenntnisnahme des Treuhänders bei der stiftung ear einzureichen. Zudem ist der Hersteller in diesem Fall zwecks Erhöhung des Garantiebeitrages verpflichtet, eine Einzahlung auf das Konto vorzunehmen, wenn der bisherige eingezahlte Gesamtgarantiebeitrag zur Absicherung auch dieser neuen Mengen nicht ausreicht.

§ 4 Pflichten des Treuhänders

4.1 Der Treuhänder garantiert, die in der jeweiligen Anlage „Garantiebeiträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zum Treuhandvertrag berechneten Einzelgarantiebeiträge auf seinem Konto zu erhalten. Die Garantielaufzeit umfasst die in der Regel ear 02-003 definierte voraussichtliche mittlere Lebensdauer einschließlich eines Folgejahres. Nach erfolgter Einzahlung sind Verfügungen über den Garantiebeitrag nur im Falle des § 4.5 zulässig.

4.2 Der Treuhänder wird dem Hersteller eine Bestätigung der kontoführenden Bank über die Einzahlung der jeweiligen Garantiebeiträge übermitteln. Die Bestätigung muss den Verzicht der kontoführenden Bank auf sämtliche Einreden enthalten. Die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) kann solche Bestätigungen stichprobenhaft während der Garantielaufzeit verlangen.

Treuhandvertrag - Muster **(Kontoeröffnung durch den Treuhänder)**

Für „Umlage-Finanzierende“ Hersteller, Einzahlung auf Konto des Treuhänders

4.3 Der Treuhänder übersendet dem Hersteller jährlich eine Bestätigung der kontoführenden Bank, aus welcher die Erhaltung des Garantiebetrages hervor geht. § 4.2 Satz 3 gilt entsprechend.

4.4 Der Treuhänder verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Hersteller und im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter gegenüber der zuständigen Behörde bzw. der stiftung ear, nach Eintritt des Garantiefalles alle operativen und finanziellen Pflichten des Herstellers aus dem ElektroG wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Pflichten nach §§ 10 ff. ElektroG. Die Höhe der Verpflichtung wird jährlich neu durch die stiftung ear festgestellt.

4.5 Der Treuhänder ist nur dann berechtigt und verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern seitens der stiftung ear über das Kontoguthaben zu verfügen, wenn der Garantiefall durch die stiftung ear festgestellt worden ist, um die Entsorgung der noch im Markt befindlichen Geräte sicherzustellen. Die Verfügungsbefugnis ist auf die vom Garantiefall betroffenen Garantiebeträge des Herstellers beschränkt.

4.6 Der Treuhänder verpflichtet sich gegenüber der stiftung ear, im Garantiefall die Pflichten des Herstellers wahrzunehmen und den Anordnungen der zuständigen Behörde bzw. der stiftung ear unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die richtige Berechnung des Garantiebetrages zu überprüfen. Der Treuhänder haftet daher nicht für eine Sicherungslücke, die auf eine unrichtige oder unvollständige Datenmeldung des Herstellers zurückzuführen ist.

§ 6 Dauer der Treuhandschaft

6.1 Der Treuhandvertrag kann nur gekündigt werden, wenn der Hersteller

- eine neue Garantie über die aufgelaufenen Garantiebeträge nach § 6 Abs. 3 ElektroG nachgewiesen,
- seinen neuen Treuhänder der stiftung ear gegenüber benannt und
- die stiftung ear dieses akzeptiert hat.

Mit Mitteilung der Akzeptanzklärung durch die stiftung ear wird die Kündigung wirksam.

6.2 Sollte der Treuhänder aus besonderen Gründen (u.a. Tod, Insolvenz o.ä.) nicht in der Lage sein, die Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag weiter wahrzunehmen, so verpflichtet sich der Hersteller, der stiftung ear gegenüber unverzüglich einen neuen Treuhänder zu benennen und mit diesem einen neuen Treuhandvertrag abzuschließen.

6.3 Der Treuhänder und der Hersteller informieren die stiftung ear unverzüglich und vorab über eine geplante oder voraussehbare Änderung der Garantie oder der Person des Treuhänders.

§ 7 Abtretung an den Hersteller

Der Treuhänder tritt dem Hersteller seine Forderung gegen die kontoführende Bank in Höhe der in der jeweiligen Anlage „Garantiebeträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zum Treuhandvertrag genannten Einzelgarantiebeträge des Herstellers ab. Diese Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Ablauf der jeweiligen Garantielaufzeit bezogen auf die in der Anlage „Garantiebeträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zum Treuhandvertrag genannten Marken und Gerätearten der Garantiefall nicht eingetreten ist oder eine wirksame Kündigung im Sinne des § 6.1 erfolgt ist.

Treuhandvertrag - Muster **(Kontoeröffnung durch den Treuhänder)**

Für „Umlage-Finanzierende“ Hersteller, Einzahlung auf Konto des Treuhänders

§ 8 Abtretungs- Beleihungs- und Verpfändungsverbot

Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten, beliehen oder verpfändet werden. Der Hersteller versichert, dass hinsichtlich des Treugutes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Abtretungs-, Beleihungs- oder Verpfändungshandlungen erfolgt sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Hersteller und Treuhänder werden über die in dieser Vereinbarung festgelegten Melde- und Hinweispflichten hinaus, jede sich abzeichnende Veränderung, die eine Beeinträchtigung der Durchführbarkeit dieser Vertrages bedingen könnte, gegenüber der zuständigen Behörde bzw. der stiftung ear unverzüglich anzeigen.

9.2 Für Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages gilt das Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist [Ort].

9.4 Die jeweiligen Anlagen „Garantiebeträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ sind wesentlicher Bestandteil dieses Treuhandvertrages.

9.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. In diesem Falle sind Hersteller und Treuhänder verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine dieser wirtschaftlich möglichst nahe kommende, gesetzlich zulässige andere Vereinbarung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken in diesem Vertrag.

[Ort],

[Datum]

[Ort],

[Datum]

[Unterschrift Hersteller]

(Unterschrift Treuhänder)

Anlage(n): „Garantiebeträge im Garantiegültigkeitszeitraum“

